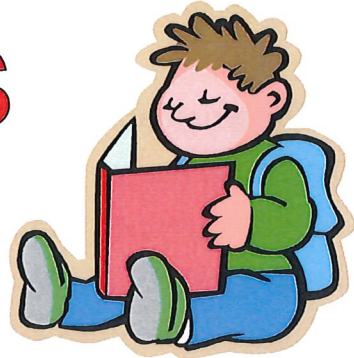


# Schulordnung der Grundschule

## Albions

für das Schuljahr 2023/2024



### 1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und deren Abänderungen beschließt der Schulrat.

Der Unterricht beginnt in Albions um 7.45 Uhr und endet um 12.35 Uhr.

Am Dienstagnachmittag beginnt der Unterricht für alle Klassen um 13.35 Uhr und endet um 15.35 Uhr. Am Donnerstagnachmittag beginnt der Unterricht für die 2./3./4./5. Klasse um 13.35 Uhr und endet um 15.35 Uhr.

### 2. Beaufsichtigung

Die Schüler\*innen werden 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ins Schulgebäude eingelassen. Dort werden sie von einer Lehrperson bis zum Unterrichtsbeginn beaufsichtigt. Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf kein\*e Schüler\*in den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen. Im Allgemeinen gelten die für die Direktion festgelegten Bestimmungen für die Beaufsichtigung der Schüler (siehe Anlage des Jahrestätigkeitsplans der GSD Klausen 1)

### 3. Pausenregelung

Die Pause hat eine Dauer von 20 Minuten und dient der Erholung und Entspannung im Freien. Nur auf Antrag der Eltern dürfen genesende Kinder im Schulhaus unter Aufsicht zurückbleiben.

#### **4. Jause**

Die Schule setzt verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen (Bereitstellung von geeigneten Sitzmöbeln, bewegter Unterricht) und legt in diesem Zusammenhang Wert auf eine gesunde Jause.

#### **5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen**

Die Teilnahme an Lerngängen und Lehrausflügen, sowie korrektes Verhalten ist für alle Schüler\*innen verpflichtend. Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes, die eine besondere Vorbereitung (warme Kleidung, Proviant,...) erfordern, werden den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Werden die Schüler\*innen nicht im Schulhaus empfangen oder entlassen, erhalten die Eltern ebenso eine schriftliche Mitteilung.

#### **6. Absenzen**

Die Absenzen sind von einem Erziehungsberechtigten schriftlich zu rechtfertigen. Bei ansteckenden Krankheiten wird der Schüler\*innen erst wieder zum Unterricht zugelassen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Vorausssehbare Absenzen von einem Tag sind im Voraus beim Klassenlehrer zu beantragen. Sollten die Kinder auf Wunsch der Eltern vor Unterrichtsschluss entlassen werden, so müssen sie von den Eltern, oder einer anderen erwachsenen, von den Eltern ermächtigten Person, abgeholt werden.

#### **7. Befreiung vom Turnunterricht**

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses vom zuständigen Arzt genehmigt.

#### **8. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung /Haftung**

Zu den selbstverständlichen Pflichten des Schülers / der Schülerin gehört es, dass er Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Die Schule übernimmt, für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in Garderoben abgelegte Kleidungsstücke, für die darin verwahrten Wertgegenstände, sowie für die in der Schule zurückgelassenen Schul-sachen keine Haftung. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern. Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen rückerstattet werden.

## **9. Versicherung**

Die Schüler\*innen sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

## **10. Zusammenarbeit Schule – Eltern**

### **a) Sprechtage**

Im Laufe eines Schuljahres finden 4 allgemeine Sprechtage statt. Der erste im Oktober / November zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes; der zweite nach der Verteilung der Schülerbögen, mit schriftlicher Anmeldung; der dritte im März / April; der vierte bei der Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres, um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten. An den allgemeinen Sprechtagen sind alle Lehrpersonen einer Klasse gleichzeitig anwesend.

### **b) Individuelle Sprechstunden**

Zusätzlich zu den Sprechtagen bieten die Lehrpersonen weitere Sprechstunden an. Die Initiative zu Einzelgesprächen kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen ausgehen, wobei eine telefonische Voranmeldung erforderlich ist.

### **c) Elternabende**

Der erste Elternabend findet zu Beginn eines Schuljahres statt, der zweite je nach Bedarf im Frühjahr. Bei Bedarf können sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen weitere Elternabende einberufen werden.

### **d) Mitarbeit bei schulischen Vorhaben/Projekten**

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

## **11. Zutritt zu den Klassen**

Jede Störung des Unterrichts ist untersagt. Nur mit Genehmigung der Direktorin oder der Lehrpersonen dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten. Die Eltern haben die Möglichkeit nach Voranmeldung dem Unterricht beizuwohnen.

## **12. Streikregelung**

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern vorab schriftlich angekündigt.

## **13. Heizungsausfall**

Bei Heizungsausfall obliegt dem Amtsarzt oder dem Bürgermeister die Entscheidung über die Schließung der Schule. Die Eltern werden über eine eventuelle Unterbrechung des Unterrichts umgehend in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Kinder wieder in Obhut nehmen können.

## **14. Veröffentlichung der Akten**

Die Verwaltungsakte (Protokolle, Beschlüsse,...) der Schule sind öffentlich. Auf Antrag kann jeder, der sein Recht geltend macht, in diese Akten Einsicht nehmen. Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel der Grundschuldirektion Klausen I veröffentlicht.

## **15. Benützung der Schulräume/Medien**

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtung, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Frau Direktorin zu richten; außerdem müssen die Schulleiterin und die Raumpflegerin informiert werden. Die Eltern können auf eigene Initiative in Absprache mit der Direktorin oder der Schulleiterin in der Schule Elternversammlungen abhalten.

## **16. Veröffentlichungen im Schulgebäude**

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulleitung erfolgen. Den Schüler\*innen darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen,...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder die Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler\*innen ist strengstens verboten.

## **17. Hausaufgaben**

Die Schüler\*innen haben die Pflicht die notwendigen Arbeitsunterlagen und – Materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. Über die Ferien und an schulfreien Tagen werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben.

## **18. Persönliche Gegenstände**

Für persönliche Gegenstände kann nicht gehaftet werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie können gegebenenfalls von den Lehrer\*innen abgenommen werden.

## **19. Rauchen**

Im ganzen Schulgebäude und auf dem Schulgelände herrscht Rauchverbot, das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.

## **20. Informationsaustausch**

Die Schüler\*innen legen zu Beginn des Schuljahres ein Mitteilungsheft an, in dem Schule und Elternhaus Informationen weiterleiten. Beide Adressaten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Mitteilungen.

## **21. Mitarbeit und Verhalten**

Die Schüler\*innen haben die Pflicht sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit seinen Mitschülern und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist eine Voraussetzung für gemeinsames Lernen.

## **22. Disziplinarmaßnahmen**

Unter Berücksichtigung der Schülercharta werden bei Vergehen gegen die Schulordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ermahnung
- Wiedergutmachung
- Schriftliche Mitteilung an die Eltern
- Aussprache mit den Eltern und dem/der betreffenden SchülerIn
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen).

### **23. Schulleitung**

Die Schulleiterin wird auf Vorschlag des Lehrerkollegiums vom Direktor ernannt. Sie vertritt die Schule nach außen und übernimmt die Aufgaben innerhalb der Schule.

### **24. Mobiltelefon**

Die Benutzung von Mobiltelefonen in der Klasse ist für Unterrichtszwecke erlaubt.

### **25. Datenschutz**

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in der Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Direktorin beauftragt worden.

Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum Datenschutz vertraulich behandeln.

### **26. Einsichtnahme in die Akten**

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Anrecht in Akten oder Bewertungunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihre Kinder betreffen, Einsicht zu nehmen.

Albions, am 07. September 2023

Die Schulleitung

Margit Demetz  
